

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Wiebelsheim
vom 12.05.1976

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3 - Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 - Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Feld- und Waldwege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 – Reinigung und sonstige Pflege der Wege

- (1) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Neben demjenigen, der einen Weg verunreinigt, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke für die Reinigung des Weges zu sorgen, die an den Weg angrenzen oder durch den Weg erschlossen werden. Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zu dem Weg, ohne an ihn zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Die Reinigungspflicht umfasst den Teil des Weges, der zwischen der Mittellinie des Weges und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Weg liegt. Soweit nur einseitig Grundstücke angrenzen oder erschlossen werden, erstreckt sich die Reinigungspflicht über die Mittellinie des Weges hinaus auf den gesamten Weg.
- (3) Sind mehrere Reinigungspflichtige nach Abs. 1 und 2 für dieselbe Wegefläche verantwortlich, so kann die Gemeinde von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung des Weges verlangen.
- (4) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die an den Weg grenzen oder die von dem Weg erschlossen werden, haben sicherzustellen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Wer Dünger, Erde oder sonstige Materialien auf dem Weg vorübergehend lagert, hat diese nach Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (6) Falls eine der in Abs. 1 bis 5 beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt wird, kann die Gemeinde die Verpflichtung auf Kosten des Verpflichteten ausführen,. Die Gemeinde hat dies dem Verpflichteten zuvor schriftlich anzudrohen und für die Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen. Die Befugnis, eine Verpflichtung durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, bleibt unberührt.
- (7) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

(§ 8 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 07.02.1991 gestrichen!)

§ 9 – Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 – Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiebelsheim, 12.05.1976